

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Industrie und Beschleunigung
von Investitionsvorhaben in Niedersachsen****Artikel 1**

Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung strategischer Investitionsvorhaben (NStratInvG)

§ 1**Strategische Industrie- und Investitionsvorhaben**

(1) Strategische Industrie- und Investitionsvorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind Vorhaben,

1. die der Sicherung oder dem Ausbau industrieller Wertschöpfung,
2. der Transformation bestehender Produktionsanlagen,
3. der Energieversorgung oder der Wasserstoffwirtschaft,
4. der Herstellung, Entwicklung oder Instandhaltung sicherheits- oder verteidigungsrelevanter Güter,
5. der Stärkung kritischer Infrastrukturen

dienen und von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit oder die Sicherheitsinteressen des Landes Niedersachsen sind.

(2) ¹Über die Einstufung als strategisches Industrie- und Investitionsvorhaben entscheidet das für Wirtschaft zuständige Ministerium auf Antrag des Vorhabenträgers oder von Amts wegen im Benehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium. ²Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn das fachlich zuständige Ministerium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung widerspricht.

(3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 ist beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu stellen. Er kann auch bereits vor Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen für ein Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder sonstiges behördliches Verfahren gestellt werden. ²Wird der Antrag im Rahmen eines bereits eingeleiteten Verfahrens gestellt, hat das für Wirtschaft zuständige Ministerium die jeweils zuständige Behörde unverzüglich über die Antragstellung und die Entscheidung zu unterrichten.

§ 2**Zuständigkeit bei strategischen Industrie- und Investitionsgenehmigungsverfahren**

(1) Für strategische Industrie- und Investitionsvorhaben im Sinne des § 1 ist abweichend von sonstigen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen das für Wirtschaft zuständige Ministerium zuständige Genehmigungsbehörde für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass das für Wirtschaft zuständige Ministerium für weitere landesrechtlich geregelte Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder Erlaubnisverfahren zuständige Behörde ist, sofern es sich um Vorhaben nach § 1 handelt.

(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann insbesondere Verfahren betreffen nach

1. dem Niedersächsischen Wassergesetz,
2. dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz,
3. dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz,
4. dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz,
5. landesrechtlichen bergrechtlichen Zuständigkeitsregelungen.

(4) Die Übertragung der Zuständigkeit berührt nicht die Anwendung der jeweiligen materiellen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

(5) ¹Soweit das für Wirtschaft zuständige Ministerium nach den Absätzen 1 oder 2 zuständige Genehmigungsbehörde ist, sind die fachlich zuständigen Ministerien verpflichtet, an der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens mitzuwirken und die erforderlichen fachlichen Stellungnahmen fristgerecht abzugeben. ²Die an dem jeweiligen Verfahren beteiligten nachgeordneten Landesbehörden unterliegen hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens und der landesinternen Mitwirkung den fachlichen Weisungen des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. ³Die Weisungsbefugnis erstreckt sich ausschließlich auf verfahrensleitende Maßnahmen und die landesinterne Abstimmung; sie berührt nicht die Bindung an geltendes Recht.

(6) ¹Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann die Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise auf eine ihm nachgeordnete Behörde übertragen. ²Die Entscheidungsverantwortung verbleibt beim Ministerium.

§ 3

Koordinierung strategischer Vorhaben

(1) ¹Für strategische Industrie- und Infrastrukturvorhaben im Sinne des § 1, für die eine Zuständigkeit nach § 2 nicht besteht, kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium die Durchführung der erforderlichen Genehmigungs-, Anzeige-, Planungs- und Abstimmungsverfahren nach Landesrecht koordinieren. ²§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind für ein Vorhaben mehrere Behörden des Landes oder landesunmittelbare Stellen beteiligt, sollen deren Prüfungen parallel durchgeführt werden.

§ 4

Besondere Verfahrensgrundsätze

(1) Die beteiligten Behörden wirken bei strategischen Industrie- und Infrastrukturvorhaben auf eine frühzeitige, transparente und umfassende Abstimmung mit dem Vorhabenträger hin.

(2) Soweit bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere das Bundes-Immissionsschutzgesetz, Anwendung finden, bleiben deren materielle und formelle Anforderungen unberührt.

(3) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium kann zur Sicherstellung einer zügigen Durchführung im Falle des § 2 und des § 3 Fristen für landesinterne Abstimmungen festlegen.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

Nummer 11.9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „dem Katastrophenschutz, dem Bevölkerungsschutz“ werden durch die Wörter „dem Katastrophen- und Zivilschutz“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „Katastrophen- und Zivilschutz“ wird ein Komma und die Worte „der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ eingefügt.
- 2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. bei Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern, wobei Abweichungen auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden können, und
 - 5. bei strategischen Industrie- und Infrastrukturvorhaben im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung strategischer Industrievorhaben (NstratIndG).“
- 3. § 69 (Behandlung des Bauantrags) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„¹Die Bauaufsichtsbehörde kontrolliert den Bauantrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit (Vorprüfung) und teilt dem Bauherrn oder der Bauherrin den Eingang des Antrags mit.“
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgenden Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum nach Absatz 2 Satz 1. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens zwei Monate verlängert werden. Wird die Frist verlängert, ist dies dem Bauherrn oder der Bauherrin unter Nennung der Gründe und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Entscheidung mitzuteilen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b.
- 4. § 70 a (Genehmigungsfiktion) wird wie folgt geändert:
 - a) § 70 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

 - 1. Die Frist für die Entscheidung beginnt
 - a) drei Wochen nach Zugang des vollständigen Bauantrags bei der zuständigen Behörde oder
 - b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Abs. 2 Satz 2 versandt hat.
 - 2. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion ist unverlangt und unverzüglich nach dem Eintritt zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung zu enthalten und ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekanntzugeben und der Gemeinde sowie jedem Nachbarn und jeder Nachbarin zuzustellen, der oder die dem Bauantrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin vor Ablauf der Entscheidungsfrist nach Nummer 1 gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“
 - b) § 70 a Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 75 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Landesverteidigung“ ein Komma und die Wörter „dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:

- „7. Raumbedeutsame Industrie- und Infrastrukturvorhaben von landesweiter wirtschaftlicher oder versorgungsrelevanter Bedeutung liegen im besonderen öffentlichen Interesse; ihnen soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beigemessen werden.
8. Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.
9. Brach- und Konversionsflächen sollen im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und der industriellen Transformation vorrangig für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Das Niedersächsische Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1 wird eine Nummer 6 angefügt:
„6. Stellungnahmen zu Maßnahmen nach § 37 (Militärgelände) zu erstellen.“
2. Nach § 36 wird der folgende § 37 eingefügt:

„§ 37

Militärgelände, Verteidigungsgüter

(1) Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.

(2) Abweichend von § 10, § 23 und § 24 ist das Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen nach Absatz 1 zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

3. Die bisherigen §§ 37 bis 41 werden die §§ 38 bis 42.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Sicherheitsrelevante Beschaffungen

(1) Beschaffungen des Landes Niedersachsen zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundes- oder bündnisseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes berühren regelmäßig wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit Artikel 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(2) ¹Das jeweils fachlich zuständige Ministerium stellt das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 im Benehmen mit dem für das Öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium für den Einzelfall fest. ²Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn das für das Öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung widerspricht.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 und ihre wesentlichen Gründe sind unter Wahrung etwaiger Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimschutzbelange durch das fachlich zuständige Ministerium zu dokumentieren.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG)

Das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. Finanzierung im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, insbesondere durch Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen oder durch Beteiligung an Projekten, sowie Durchführung, Verwaltung und Abwicklung entsprechender Fördermaßnahmen.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Niedersachsen ist ein industriell geprägtes Land. Seine Wertschöpfungsketten - insbesondere in der Automobil- und Zulieferindustrie, der Metall- und Elektroindustrie, der chemischen Industrie, der maritimen Wirtschaft sowie in den Bereichen Energie, Wasserstoff und kritische Infrastrukturen - sind ein tragender Pfeiler von Beschäftigung, Wohlstand und Innovationskraft. Gleichzeitig stehen diese Branchen unter erheblichem Transformationsdruck.

Hinzu kommt eine veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa, die die Bedeutung einer leistungsfähigen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie deutlich erhöht. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine, anhaltende militärische Konflikte sowie geopolitische Verschiebungen im transatlantischen Verhältnis haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist gefordert, ihre Einsatzbereitschaft für die Landes- und Bündnisverteidigung dauerhaft zu sichern. Dies setzt eine leistungsfähige, innovative und reaktionsfähige heimische Sicherheits- und Verteidigungsindustrie voraus, die Forschung, Entwicklung, Produktion und Instandhaltung sicherheitsrelevanter Güter gewährleistet. Zentrale Rahmenbedingungen für Rüstungsproduktion und Exportkontrolle werden zwar auf Bundesebene gesetzt. Gleichwohl ist es Aufgabe des Landes, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die strukturellen Voraussetzungen für eine starke Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu verbessern. Denn auch das Landesrecht muss seinen Beitrag leisten, industrielle Kapazitäten im Bereich der Verteidigung zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Ein wesentliches Hemmnis für Investitionen und Transformation ist die Dauer und Komplexität von Genehmigungs- und Planungsverfahren. Industrie- und Infrastrukturvorhaben sind häufig durch ein Nebeneinander verschiedener Zuständigkeiten, umfangreiche Beteiligungs- und Abstimmungsbedarfe sowie durch zusätzliche landesrechtliche Anforderungen belastet. Dabei gilt: Die materiellen Anforderungen des Umwelt-, Bau- und Fachrechts werden überwiegend durch Bundes- und Unionsrecht geprägt. Gerade deshalb kommt es entscheidend darauf an, die landesrechtlichen Spielräume dort zu nutzen, wo das Land zuständig ist. Insbesondere im Bereich der Verwaltungsorganisation, der Verfahrenssteuerung und der Ausgestaltung landesrechtlicher Regelungen, die über bundesrechtliche Mindestvorgaben hinausgehen oder unnötige Mehrfachprüfungen auslösen.

Das Gesetz verfolgt deshalb das Ziel, Industrie- und Infrastrukturvorhaben schneller, verlässlicher und koordinierter zu ermöglichen, ohne Umwelt- oder Sicherheitsstandards materiell abzusenken. Im Zentrum steht ein organisationsrechtlicher Rahmen zur Beschleunigung strategischer Vorhaben:

Zuständigkeiten werden für besonders bedeutsame Verfahren gebündelt und eine stringente landesinterne Koordinierung ermöglicht. Flankierend werden in der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensrechtliche Beschleunigungen und punktuelle Klarstellungen für sicherheitsrelevante Vorhaben vorgenommen. Im Raumordnungsrecht werden industrie-, versorgungs- und verteidigungsrelevante Belange als landesspezifische Grundsätze gestärkt, um ihnen in der planerischen Abwägung das gebotene Gewicht zu geben. Im Umweltprüfungsrecht wird eine landesrechtliche Sonderregelung gestrichen, die zusätzliche Strategische Umweltprüfungen für bestimmte EU-Förderprogramme auslöst, ohne dass ein entsprechender Mehrwert zu erwarten ist. Das Denkmalschutzrecht wird um eine spezifische Regelung für Militärgelände und verteidigungsrelevante Vorhaben ergänzt, um die Verteidigungsfähigkeit und die notwendige Anpassungsfähigkeit militärischer Liegenschaften sowie die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern angemessen zu berücksichtigen. Schließlich wird im NBankG ausdrücklich klargestellt, dass Finanzierungs- und Förderinstrumente auch im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie eingesetzt werden können, um den Zugang zu Kapital und Risikoentlastung zu erleichtern, stets im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht.

Insgesamt setzt das Gesetz damit ein klares industrie- und sicherheitspolitisches Signal: Niedersachsen nutzt seine landesrechtlichen Gestaltungsspielräume konsequent, um Industrievorhaben - einschließlich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie - zu stärken, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die industrielle Resilienz des Landes nachhaltig zu erhöhen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Unmittelbare, verpflichtende Mehrkosten entstehen durch das Gesetz nicht. Soweit durch die Bündelung von Zuständigkeiten, die Koordinierung durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium oder durch beschleunigte Verfahren organisatorischer Anpassungsbedarf entsteht, ist dieser im Rahmen bestehender Strukturen zu bewältigen. Mittelbar können effizientere und schnellere Verfahren positive fiskalische Effekte entfalten, etwa durch frühere Investitionsrealisierungen, Standortentscheidungen und zusätzliche Wertschöpfung.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Regelungen sind geeignet, Planungs- und Genehmigungsprozesse besser zu strukturieren, zu beschleunigen und verlässlicher zu machen. Die Bündelung der Zuständigkeit für strategische Vorhaben auf Ebene des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums stärkt die landesinterne Steuerungsfähigkeit, reduziert Schnittstellen und ermöglicht eine stringente Verfahrensführung. Fristen und Genehmigungsfiktion im Bauordnungsrecht erhöhen die Verbindlichkeit behördlicher Abläufe und schaffen zusätzliche Planungssicherheit. Die Streichung einer landesrechtlichen SUP-Sonderregelung reduziert Verwaltungslasten und vermeidet Mehrfachprüfungen, ohne unions- oder bundesrechtliche Standards zu unterschreiten. Die Ergänzungen im Raumordnungsrecht verbessern die Abwägungsleitung für Industrie-, Versorgungs- und Verteidigungsbelange und unterstützen eine flächensparende Standortpolitik durch stärkere Nutzung von Brach- und Konversionsflächen. Die Anpassungen im Denkmalschutz- und im Vergaberecht tragen den besonderen sicherheitsrelevanten Anforderungen Rechnung, ohne neue pauschale Bereichsausnahmen zu schaffen; die Einzelfallprüfung und die Bindung an höherrangiges Recht bleiben gewahrt. Die Einbindung der NBank stärkt schließlich die Förder- und Finanzierungsarchitektur in einem strategisch bedeutsamen Sektor, ohne Beihilferecht zu umgehen oder individuelle Förderansprüche zu begründen.

Die Regelungen sind erforderlich, weil rein verwaltungspraktische Maßnahmen ohne gesetzliche Grundlage die notwendige Verbindlichkeit bei Zuständigkeitsbündelung, Weisungsrechten, Fristen und Genehmigungsfiktionen nicht erreichen. Gleiches gilt für die gesetzgeberischen Gewichtsentscheidungen im Raumordnungs- und Denkmalschutzrecht, die Streichung einer landesrechtlichen Zusatzprüfung im Umweltrecht sowie die Klarstellungen im Vergabe- und Förderrecht; auch insoweit bedarf es einer formellen gesetzlichen Grundlage. Sie sind verhältnismäßig, weil sie sich auf organisations- und verfahrensrechtliche Instrumente sowie punktuelle normative Klarstellungen beschränken, keine materiellen Schutzstandards absenken und keine pauschalen Bereichsausnahmen schaffen, sondern die Bindung an Bundes- und Unionsrecht ausdrücklich wahren.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Unmittelbare negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ändert keine materiellen Umweltstandards und greift nicht in unions- oder bundesrechtlich vorgegebene Prüf- und Schutzpflichten ein. Die Streichung des § 3 Abs. 3 NUVPG betrifft ausschließlich eine landesrechtliche Ausweitung der Strategischen Umweltprüfung für bestimmte Programme; unionsrechtlich oder bundesrechtlich erforderliche Umweltprüfungen bleiben unberührt.

Für die Landesentwicklung sind positive Effekte zu erwarten, weil raumbedeutsame Industrie- und Infrastrukturvorhaben sowie Brach- und Konversionsflächen im Raumordnungsrecht stärker berücksichtigt werden. Dies unterstützt eine flächensparende Entwicklung, erleichtert industrielle Transformation und kann insbesondere in strukturschwächeren Regionen Investitionsimpulse setzen. Auch im ländlichen Raum können beschleunigte Genehmigungen und eine bessere Mobilisierung geeigneter Flächen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stabilisierung regionaler Wertschöpfung beitragen.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung strategischer Industrievorhaben)

Mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Beschleunigung strategischer Industrievorhaben schafft der Landesgesetzgeber einen organisationsrechtlichen Rahmen zur strukturierten und beschleunigten Begleitung besonders bedeutsamer Industrie- und Infrastrukturvorhaben. Solche Vorhaben unterliegen regelmäßig komplexen Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Abstimmungsverfahren. Ein erheblicher Teil dieser Verfahren beruht auf bundesrechtlichen Regelungen, insbesondere dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sowie wesentliche Verfahrensanforderungen werden durch Bundes- oder Europarecht abschließend geregelt. Das Land verfügt jedoch über Organisationskompetenz hinsichtlich der Bestimmung der zuständigen Behörden sowie über Spielräume bei der internen Koordinierung landesrechtlicher Verfahren. Diese organisationsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten werden mit dem vorliegenden Gesetz genutzt. Das Gesetz dient damit der verfahrensrechtlichen Strukturierung. Es schafft Planungssicherheit und eine einheitliche landespolitische Begleitung solcher Vorhaben. Gleichzeitig wird ausdrücklich klargestellt, dass sämtliche materiellen Anforderungen des Bundes- und Landesrechts uneingeschränkt fortgelten. Die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörden für die Durchführung von Bundes- und Landesrecht obliegt dem Land, soweit nicht bundesrechtlich eine zwingende Organisationsvorgabe besteht. Ziel ist es, bei Vorhaben von besonderer strategischer Bedeutung Zuständigkeiten klar zu bündeln, landesinterne Abstimmungsprozesse zu straffen und die Verantwortung für besonders bedeutsame Entscheidungen auf Ebene des zuständigen Ministeriums zu konzentrieren.

Das Ressortprinzip wird durch die Regelungen nicht aufgehoben. Die Benehmensregelung in § 1 stellt sicher, dass fachlich zuständige Ressorts in die Einstufungsentscheidung eingebunden sind. Die in § 2 normierte Weisungsbefugnis beschränkt sich ausdrücklich auf verfahrensleitende Maßnahmen und landesinterne Abstimmungen und wahrt die Bindung an geltendes Recht.

Zu § 1 (Strategische Industrie- und Infrastrukturvorhaben)

§ 1 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes. Absatz 1 beschreibt die Fallgruppen strategischer Industrie- und Infrastrukturvorhaben. Erfasst werden Vorhaben, die der Sicherung oder dem Ausbau industrieller Wertschöpfung, der Transformation bestehender Produktionsanlagen, der Energieversorgung oder der Wasserstoffwirtschaft, der Herstellung, Entwicklung oder Instandhaltung sicherheits- oder verteidigungsrelevanter Güter sowie der Stärkung kritischer Infrastrukturen dienen. Zusätzlich muss das Vorhaben von besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, die Versorgungssicherheit oder die Sicherheitsinteressen des Landes Niedersachsen sein. Damit wird der Ausnahmecharakter der Einstufung hervorgehoben. Nicht jedes industrielle Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich, sondern nur solche mit besonderer landespolitischer Relevanz.

Absatz 2 weist die Entscheidungszuständigkeit für die Einstufung dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu. Damit wird eine landesweit einheitliche Bewertung gewährleistet. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium. Diese Regelung wahrt das Ressortprinzip und sichert die fachliche Beteiligung anderer Ministerien. Die Fristregelung zur Herstellung des Benehmens stellt sicher, dass die Entscheidungsfindung zügig erfolgt und nicht durch Untätigkeit verzögert wird.

Absatz 3 bestimmt, dass der Antrag beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium zu stellen ist. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Einstufung Grundlage für die weitere Zuständigkeitsregelung nach § 2 ist. Zugleich wird ausdrücklich ermöglicht, den Antrag bereits vor Einreichung vollständiger Genehmigungsunterlagen zu stellen. Dadurch kann frühzeitig Klarheit über die Zuständigkeit geschaffen werden. Dies dient der Planungssicherheit des Vorhabenträgers und verhindert spätere Zuständigkeitswechsel. Wird der Antrag während eines laufenden Verfahrens gestellt, wird

die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet, um Transparenz und Verfahrenssicherheit zu gewährleisten.

Zu § 2 (Zuständigkeit bei strategischen Industrie- und Infrastrukturgenehmigungsverfahren)

§ 2 enthält den organisationsrechtlichen Kern des Gesetzes. Absatz 1 überträgt für strategische Vorhaben die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auf das für Wirtschaft zuständige Ministerium. Die materielle Rechtslage des Bundes bleibt unberührt. Die Vorschrift betrifft ausschließlich die Bestimmung der zuständigen Behörde. Damit wird gewährleistet, dass besonders bedeutsame Vorhaben auf ministerieller Ebene gebündelt und verantwortet werden.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Landesregierung weitere landesrechtlich geregelte Genehmigungs-, Planfeststellungs- oder Erlaubnisverfahren der Zuständigkeit des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums zuzuweisen, sofern es sich um strategische Vorhaben im Sinne des § 1 handelt. Die Entscheidung über eine solche Zuständigkeitsverlagerung erfolgt bewusst nicht durch Verordnung des Ministeriums selbst, sondern durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Dadurch wird das Ressortprinzip gewahrt und sichergestellt, dass eine Veränderung bestehender Zuständigkeitsstrukturen nur im Rahmen einer kollegial getragenen Entscheidung erfolgt. Die Regelung dient damit der rechtsstaatlich abgesicherten, transparenten und abgestimmten Neuordnung von Zuständigkeiten. Dies ermöglicht eine flexible Anpassung an unterschiedliche Vorhabensarten, etwa im Wasserrecht, Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Denkmalschutzrecht oder bei landesrechtlich geregelten bergrechtlichen Zuständigkeiten.

Absatz 4 stellt klar, dass die Übertragung der Zuständigkeit keine materiellen Änderungen bewirkt.

Absatz 5 regelt die ressortübergreifende Zusammenarbeit in den Fällen, in denen das für Wirtschaft zuständige Ministerium selbst zuständige Genehmigungsbehörde ist. Die fachlich zuständigen Ministerien sind verpflichtet, an der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens mitzuwirken. Damit wird eine verbindliche Mitwirkung auf Ministerialebene sichergestellt, ohne das Ressortprinzip aufzuheben. Zugleich normiert Absatz 5 eine fachliche Weisungsbefugnis gegenüber den beteiligten nachgeordneten Landesbehörden. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich ausdrücklich auf verfahrensleitende Maßnahmen und die landesinterne Abstimmung. Die Bindung an geltendes Recht bleibt unberührt. Damit wird gewährleistet, dass die Verfahrensführung einheitlich und stringent erfolgt, ohne dass fachrechtliche Anforderungen relativiert oder materielle Prüfmaßstäbe verändert werden.

Absatz 6 ermöglicht es, die praktische Durchführung des Verfahrens organisatorisch zu delegieren, während die Entscheidungsverantwortung beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium verbleibt. Dies trägt verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Zu § 3 (Koordination strategischer Vorhaben)

§ 3 regelt die Fälle, in denen keine Zuständigkeitsübertragung nach § 2 erfolgt. In diesen Fällen kann das für Wirtschaft zuständige Ministerium eine koordinierende Funktion übernehmen. Ziel ist es, landesinterne Abstimmungsprozesse zu strukturieren und parallele Prüfungen zu ermöglichen. Die Vorschrift betrifft insbesondere Vorhaben, die bauordnungsrechtliche, raumordnungsrechtliche, naturschutzrechtliche oder wasserrechtliche Prüfungen erfordern.

Die Entscheidung über die Koordination erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 im Benehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium. Die Ausgestaltung als Kann-Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht jedes strategische Vorhaben einer formellen Koordination bedarf; sie ermöglicht eine flexible, am Einzelfall orientierte Steuerung besonders komplexer oder ressortübergreifender Verfahren.

Auch hier werden keine materiellen Anforderungen verändert, sondern es wird die Möglichkeit eröffnet, Verfahrensabläufe besser zu koordinieren, um schnellere Genehmigungsprozesse zu erreichen.

Zu § 4 (Besondere Verfahrensgrundsätze)

§ 4 konkretisiert die verfahrensleitenden Prinzipien. Absatz 1 betont die Bedeutung frühzeitiger Abstimmungen mit dem Vorhabenträger. Eine frühzeitige Klärung von Anforderungen tragen zur Beschleunigung und zur Rechtssicherheit bei.

Absatz 2 hat zentrale kompetenzrechtliche Bedeutung. Die Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass bundesrechtliche materielle und formelle Anforderungen unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie weitere bundesrechtlich geregelte Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren. Das Gesetz greift nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein und ändert weder materielle Genehmigungsvoraussetzungen noch bundesrechtlich vorgegebene Beteiligungs- oder Verfahrensschritte. Es handelt sich ausschließlich um eine organisationsrechtliche Regelung im Rahmen der dem Land zustehenden Verwaltungskompetenz. Die Bestimmung der zuständigen Behörden sowie die Ausgestaltung landesinterner Abstimmungsprozesse fallen in die Organisationsgewalt des Landes. Die bundesrechtliche Rechtsbindung der Verwaltung bleibt uneingeschränkt bestehen.

Absatz 3 ermöglicht es dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, Fristen für landesinterne Abstimmungen festzulegen. Auch diese Regelung betrifft ausschließlich die interne Organisation und berührt keine bundesrechtlich geregelten Beteiligungs- oder Prüfpflichten.

Zu Artikel 2 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung)

Mit den Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung werden bauaufsichtliche Verfahren strukturell beschleunigt und zugleich punktuelle Anpassungen im Bereich sicherheits- und verteidigungsrelevanter Vorhaben vorgenommen. Ziel ist es, Verfahrensdauer und Rechtsunsicherheiten zu reduzieren, Planungssicherheit zu erhöhen und insbesondere investitions- und industrienähe Bauvorhaben in Niedersachsen effizienter zu ermöglichen. Dazu werden in der NBauO verfahrensrechtliche Abläufe optimiert und klarstellende Erweiterungen sicherheitsrelevanter Ausnahmetatbestände vorgenommen.

Zu Nummer 1 (Änderung des Anhangs zu § 60 Abs. 1 - Nummer 11.9)

Mit der Änderung der Nummer 11.9 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 wird die bisherige Formulierung „Katastrophenschutz, Bevölkerungsschutz“ durch die terminologisch präzisere Bezeichnung „Katastrophen- und Zivilschutz“ ersetzt. Die Anpassung dient der begrifflichen Klarstellung und Systematisierung. Der Begriff des Bevölkerungsschutzes ist kein eigenständig definierter Rechtsbegriff, sondern ein Sammelbegriff für unterschiedliche Schutzbereiche. Durch die Verwendung der klar konturierten Begriffe „Katastrophenschutz“ und „Zivilschutz“ wird eine rechtssystematisch eindeutigere und sachlich präzisere Einordnung vorgenommen.

Zugleich wird der Anwendungsbereich der verfahrensfreien Behelfsbauten um Vorhaben erweitert, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dienen. Die Erweiterung trägt der veränderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung. Sie ermöglicht die vorübergehende Aufstellung von Behelfsbauten für verteidigungsrelevante Zwecke, ohne dass hierfür ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Die Privilegierung bleibt auf temporäre Anlagen beschränkt. Materielle Sicherheitsstandards bleiben unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 66 NBauO - Abweichungen)

Mit der Ergänzung des § 66 Abs. 1 Satz 2 um die Nummern 4 und 5 wird der Katalog der Vorhaben erweitert, bei denen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Abweichungen zuzulassen sind. Die Änderung stärkt die bauordnungsrechtliche Flexibilität bei Vorhaben von besonderer sicherheits- und wirtschaftspolitischer Bedeutung, ohne die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts abzusenken.

Mit der neuen Nummer 4 werden Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern ausdrücklich in den Anwendungsbereich des zwingenden Abweichungstatbestands einbezogen. Verteidigungsrelevante Anlagen können besondere bauliche Anforderungen aufweisen, die aus Sicherheits- oder Geheimhaltungsgründen von einzelnen bauordnungsrechtlichen Detailvorgaben abweichen müssen. Die Regelung stellt klar, dass solche Abweichungen - sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind - zuzulassen sind. Dies betrifft insbesondere Konstellationen, in

denen bauliche Ausgestaltung, Zugänglichkeit, Sichtbarkeit oder technische Ausführung aus Gründen der Verteidigungsfähigkeit oder des Geheimschutzes besonderen Anforderungen unterliegen. Geheimhaltungsbelange können dabei als öffentlicher Belang im Sinne des Absatzes 1 berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 NBauO, sowie die Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange bleiben uneingeschränkt gewährleistet.

Mit der neuen Nummer 5 werden strategische Industrie- und Infrastrukturvorhaben im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung strategischer Industrievorhaben in den zwingenden Abweichungskatalog aufgenommen. Strategische Vorhaben können im Einzelfall innovative technische Lösungen, neue Produktionsformen oder atypische Baukonzepte erfordern, die von einzelnen bauordnungsrechtlichen Standardvorgaben abweichen. Die Einbeziehung in § 66 Abs. 1 Satz 2 stellt sicher, dass solche Vorhaben bauordnungsrechtlich nicht an starren Detailanforderungen scheitern, sofern die grundsätzlichen Schutzziele des Bauordnungsrechts gewahrt bleiben. Auch hier gilt, dass Abweichungen nur unter den tatbestandlichen Voraussetzungen des Satzes 1 zulässig sind. Eine generelle Privilegierung oder Absenkung von Sicherheitsstandards ist damit nicht verbunden.

Die Regelung fügt sich vollständig in die bestehende Systematik des § 66 ein. Sie erweitert den Katalog zwingend zuzulassender Abweichungen, ohne die materiellen Schutzstandards des Bauordnungsrechts zu verändern. Insbesondere bleiben die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie an den Schutz nachbarlicher Belange uneingeschränkt bestehen.

Zu Nummer 3 (§ 69 NBauO)

Zu Buchstabe a) (§ 69 Abs. 2 Satz 1)

Mit der Neufassung des § 69 Abs. 2 Satz 1 wird die Frist zur Vollständigkeitsprüfung eines Bauantrags von bislang drei Wochen auf zwei Wochen verkürzt. Die Vollständigkeitsprüfung ist für den weiteren Verfahrensablauf von zentraler Bedeutung, da sie den Fristbeginn für die Entscheidungsphase markiert. Eine zügige Vorprüfung ist daher entscheidend für die Gesamtverfahrensdauer. Die Verkürzung auf zwei Wochen stellt eine angemessene Beschleunigung dar. Die Regelung dient der frühzeitigen Klarheit für den Bauherrn oder die Bauherrin. Mit der Mitteilung über die Vollständigkeit beginnt das eigentliche Prüfverfahren in strukturierter Weise.

Zu Buchstabe b) (Einfügung eines neuen § 69 Abs. 2a)

Mit dem neuen Absatz 2a wird eine gesetzliche Entscheidungsfrist für das reguläre bauaufsichtliche Verfahren normiert. Die Bauaufsichtsbehörde hat künftig innerhalb von drei Monaten über den Bauantrag zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem bestätigten Eingangsdatum nach § 69 Abs. 2 Satz 1. Dadurch wird sichergestellt, dass die Frist erst mit Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt. Dies entspricht der Systematik des § 42a Abs. 2 VwVfG und verhindert, dass unvollständige Anträge die Fristen auslösen. Die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um höchstens zwei Monate bei Vorliegen eines wichtigen Grundes trägt der Komplexität bestimmter Vorhaben Rechnung. Die Verlängerung ist zu begründen und unter Angabe des voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkts mitzuteilen. Damit wird Transparenz hergestellt und eine unbegründete Fristüberschreitung verhindert. Mit der Einführung einer gesetzlichen Entscheidungsfrist wird ein verbindlicher zeitlicher Rahmen für die bauaufsichtliche Entscheidung geschaffen. Dies erhöht die Verlässlichkeit staatlichen Handelns und verbessert die Investitionsbedingungen im Land.

Zu Buchstabe c)

Die Umnummerierung des bisherigen Absatzes 2a in Absatz 2b ist rein redaktioneller Natur und Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2a.

Zu Nummer 4 (§ 70 a NBauO)

Zu Buchstabe a) (Neufassung des § 70 a Abs. 1)

Mit der Neufassung des § 70 a Abs. 1 wird die Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren neu geregelt und dauerhaft etabliert. Bislang war die Genehmigungsfiktion auf bestimmte Vorhabensarten beschränkt und zudem zeitlich befristet. Diese Beschränkungen entfal-

len künftig. Die Genehmigungsfiktion gilt nun für sämtliche Bauanträge im vereinfachten Verfahren nach § 63 NBauO. Die Regelung nimmt ausdrücklich Bezug auf § 42a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG. Damit wird klargestellt, dass die Genehmigungsfiktion nicht eigenständig neu konstruiert wird, sondern auf der bundesrechtlich vorgesehenen Systematik aufbaut. § 42a VwVfG erlaubt eine Genehmigungsfiktion, sofern eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich anordnet. Diese Anordnung erfolgt nunmehr umfassend im Bauordnungsrecht des Landes. Die Frist für die Entscheidung beginnt drei Wochen nach Zugang des vollständigen Bauantrags oder drei Wochen nach Zugang nachgeforderter Unterlagen. Diese Regelung stellt sicher, dass der Fristbeginn eindeutig bestimmbar ist und knüpft an die Vollständigkeitsprüfung nach § 69 an.

Die Verpflichtung zur unverzüglichen Ausstellung einer Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion schafft Rechtssicherheit. Die Bescheinigung ersetzt funktional die Baugenehmigung und unterliegt denselben Rechtsbehelfsregelungen.

Die Möglichkeit, vor Ablauf der Frist auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion zu verzichten, gewährleistet Flexibilität für komplexe Einzelfälle.

Die Neuregelung dient der strukturellen Beschleunigung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens. Sie schafft klare zeitliche Vorgaben und erhöht die Verlässlichkeit staatlicher Entscheidungsprozesse, ohne materielle Prüfungsmaßstäbe zu verändern.

Zu Buchstabe b) (Streichung des § 70 a Abs. 3)

Mit der Streichung des bisherigen Absatzes 3 entfällt die zeitliche Befristung der Genehmigungsfiktion. Die bisherige Regelung sah vor, dass die Genehmigungsfiktion nur für Bauanträge galt, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingereicht wurden. Diese Befristung war als temporäres Beschleunigungsinstrument konzipiert. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Genehmigungsfiktion als dauerhaftes Instrument in das Bauordnungsrecht überführt. Die strukturelle Beschleunigung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens soll nicht mehr nur temporär, sondern dauerhaft gewährleistet werden.

Zu Nummer 5 (§ 75 NBauO - Genehmigung fliegender Bauten)

Die Erweiterung des § 75 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ergänzt den bestehenden Ausnahmetatbestand für fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, um weitere sicherheitsrelevante Zwecke. Künftig entfällt die Ausführungsgenehmigungspflicht auch für fliegende Bauten, die dem Katastrophenschutz und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dienen.

Die Erweiterung trägt der praktischen Notwendigkeit Rechnung, temporäre Anlagen in sicherheitsrelevanten Situationen kurzfristig einsetzen zu können. Die Regelung betrifft ausschließlich die Ausführungsgenehmigungspflicht; materielle Anforderungen an Standsicherheit und Sicherheit bleiben unberührt. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Privilegierung für temporäre Anlagen mit besonderer sicherheits- oder verteidigungsbezogener Zweckbindung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 2 um die neuen Nummern 7 bis 9 werden zusätzliche landesspezifische Grundsätze der Raumordnung normiert. Ziel ist es, industrie-, versorgungs-, verteidigungs- sowie flächenpolitisch relevante Belange im Rahmen der planerischen Abwägung ausdrücklich zu stärken, ohne das Abwägungsgebot als solches aufzuheben.

§ 2 NROG enthält landesrechtliche Grundsätze der Raumordnung, die neben § 2 ROG gelten und bei der Aufstellung sowie Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms und der Regionalen Raumordnungsprogramme zu berücksichtigen sind. Es handelt sich um gesetzgeberische Leit- und Gewichtungsentscheidungen für die planerische Abwägung. Die planerische Abwägungsfähigkeit anderer Belange bleibt unberührt.

Mit Nummer 7 werden raumbedeutsame Industrie- und Infrastrukturvorhaben von landesweiter wirtschaftlicher oder versorgungsrelevanter Bedeutung als im besonderen öffentlichen Interesse liegend bestimmt. Die Regelung trägt der herausgehobenen Bedeutung solcher Vorhaben für die wirtschaftliche Entwicklung, die industrielle Transformation, die Sicherung von Wertschöpfungsket-

ten sowie die Versorgungssicherheit des Landes Rechnung. Raumbedeutsame Industrie- und Infrastrukturvorhaben stehen regelmäßig in planerischen Abwägungsentscheidungen im Spannungsfeld unterschiedlicher Nutzungsansprüche. Die gesetzliche Einordnung als im besonderen öffentlichen Interesse liegend verdeutlicht, dass diesen Vorhaben bei landes- und regionalplanerischen Entscheidungen ein erhöhtes Gewicht beizumessen ist. Die Norm begründet keinen absoluten Vorrang und hebt das planerische Abwägungsgebot nicht auf. Vielmehr handelt es sich um eine gesetzgeberische Gewichtsentscheidung, die im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Andere raumbedeutsame Belange, insbesondere des Natur- und Umweltschutzes sowie des Ausbaus erneuerbarer Energien, bleiben abwägungsfähig.

Mit Nummer 8 werden die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes ausdrücklich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend normiert. Die Regelung trägt der veränderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung und stärkt die planerische Berücksichtigung verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Infrastruktur in Niedersachsen. Die Einordnung als im überragenden öffentlichen Interesse liegend bewirkt keine vollständige Herausnahme aus der planerischen Abwägung. Vielmehr wird gesetzgeberisch klargestellt, dass diesen Belangen bei landes- und regionalplanerischen Entscheidungen ein besonders hohes Gewicht zukommt. Die Norm erfasst ausdrücklich auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Moderne Verteidigungsfähigkeit setzt neben militärischen Liegenschaften eine leistungsfähige industrielle und infrastrukturelle Basis voraus. Die planerische Sicherung entsprechender Flächen und Standorte ist ein wesentlicher Faktor für künftige Stationierungs- und Investitionsentscheidungen des Bundes. Die Formulierung, wonach diesen Belangen - soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist - stets in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist, stellt klar, dass die besondere Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien als ebenfalls gewichtiger raumordnerischer Belang gewahrt bleibt.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 9 wird die planerische Bedeutung von Brach- und Konversionsflächen ausdrücklich hervorgehoben. Ziel der Regelung ist es, bestehende, bereits vorgeprägte Flächen verstärkt für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu mobilisieren und damit einen Beitrag zur nachhaltigen Flächenentwicklung und zur wirtschaftlichen Transformation des Landes zu leisten. Brach- und Konversionsflächen verfügen regelmäßig über infrastrukturelle Vorprägungen, verkehrliche Anbindungen oder gewerbliche Nutzungshistorien. Ihre Wiedernutzung vermeidet zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich und trägt zu einer effizienten Nutzung vorhandener Ressourcen bei. Zugleich eröffnen solche Flächen besondere Chancen für industrielle Transformationsprozesse, die Neuansiedlung zukunftsorientierter Betriebe sowie die Reaktivierung regionaler Wertschöpfungspotenziale. Die gesetzliche Festlegung als Grundsatz der Raumordnung bewirkt, dass bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms sowie der Regionalen Raumordnungsprogramme die Sicherung geeigneter Brach- und Konversionsflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen planerisch zu berücksichtigen ist. Die Norm begründet keinen absoluten Vorrang, sondern stellt eine Gewichtsentscheidung im Rahmen der planerischen Abwägung dar. Die Regelung trägt zugleich dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Raumentwicklung Rechnung. Durch die vorrangige Sicherung bereits genutzter oder vorgeprägter Standorte können Nutzungskonflikte im Außenbereich reduziert und eine nachhaltige Standortpolitik unterstützt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Mit der Streichung des § 3 Abs. 3 NUVPG wird eine landesrechtliche Sonderregelung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) aufgehoben, die über die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hinausgeht.

§ 3 Abs. 3 NUVPG ordnet bislang abweichend von § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 2.7 UVPG an, dass bei bestimmten, vom Land aufgestellten operationellen Programmen aus EU-Strukturfonds eine Strategische Umweltprüfung auch dann durchzuführen ist, wenn diese Programme keinen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 UVPG setzen. Die Vorschrift stellt damit eine landesrechtliche Ausweitung der SUP-Pflicht dar.

Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist unionsrechtlich in der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) geregelt und bundesrechtlich durch das UVPG umgesetzt. Die uni-

ons- und bundesrechtlichen Vorgaben bestimmen abschließend, in welchen Fällen eine SUP durchzuführen ist. Das Landesrecht ist nicht verpflichtet, darüber hinausgehende Prüfpflichten vorzusehen. § 3 Abs. 3 NUVPG geht über diese Vorgaben hinaus und begründet zusätzliche landesrechtliche Prüfanforderungen. Die ersatzlose Streichung dient der Verfahrensvereinfachung und der Vermeidung doppelter oder unnötiger Prüfstrukturen. Operationelle Programme der Europäischen Fonds unterliegen bereits auf europäischer Ebene umfassenden umweltfachlichen Bewertungs- und Abstimmungsprozessen. Eine darüber hinausgehende landesrechtliche SUP-Pflicht führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand, verlängert Planungsprozesse und kann die zügige Umsetzung von Förderprogrammen verzögern, ohne dass ein zusätzlicher umweltfachlicher Erkenntnisgewinn in gleicher Intensität zu erwarten ist.

Durch die Streichung wird keine Absenkung unionsrechtlich gebotener Umweltstandards vorgenommen. Soweit Programme nach Maßgabe der SUP-Richtlinie oder des UVPG einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, bleibt diese Verpflichtung unberührt. Die Änderung betrifft ausschließlich die landesrechtliche Ausweitung der Prüfpflicht auf Programme, die nach Bundesrecht keiner SUP bedürfen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21):

Mit der Ergänzung von § 21 Abs. 1 um die Nummer 6 wird sichergestellt, dass das Landesamt für Denkmalpflege Niedersachsen eine formelle Rolle bei Maßnahmen auf militärischen Liegenschaften erhält. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine ergänzende Änderung zur Einführung des neuen § 37. Es gehört somit in Ergänzung des Katalogs des § 21 Abs. 1 formell zur Aufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege, Stellungnahmen zu Maßnahmen nach § 37 (Militärgelände) zu erstellen.

Zu Nummer 2 (§ 37):

Die Einführung des neuen § 37 NDSchG trägt der sicherheitspolitischen Notwendigkeit Rechnung, militärisch genutzte Flächen und Baudenkmäler in Niedersachsen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landes- und Bündnisverteidigung zu bewirtschaften. Durch die Regelung wird klargestellt, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Anpassung militärischer Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Zudem wird ein Kooperationsverfahren mit dem Landesamt für Denkmalpflege normiert.

Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage und der damit einhergehenden gestiegenen Anforderungen an die nationale Sicherheit bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung, die den besonderen Bedingungen von Militärgeländen im Denkmalschutzrecht Rechnung trägt. Militärische Liegenschaften sind in der Regel abgeschirmt, nicht öffentlich zugänglich und unterliegen besonderen Geheimhaltungsanforderungen. Sie dienen neben der Ausbildung und Unterbringung von Soldaten insbesondere der Lagerung und Wartung militärischer Ausrüstung, deren Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt werden muss. Dies erfordert flexible Anpassungsmöglichkeiten, die durch zu strikte denkmalschutzrechtliche Vorgaben nicht unangemessen behindert werden dürfen.

Die Neuregelung stellt klar, dass Vorhaben, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, grundsätzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft werden. Dies bedeutet, dass die militärische Nutzung und die notwendige Anpassungsfähigkeit von Anlagen im Regelfall Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes haben.

Um dennoch eine sachgerechte Abwägung zwischen beiden Interessenbereichen zu gewährleisten, wird anstelle herkömmlicher Genehmigungspflichten und ordnungsrechtlicher Instrumente ein kooperatives Verfahren mit dem Landesamt für Denkmalpflege eingeführt. Dieses ermöglicht es, denkmalpflegerische Interessen frühzeitig einzubringen, ohne dass militärische Geheimhaltungsanforderungen oder sicherheitspolitische Erfordernisse beeinträchtigt werden.

Mit Absatz 3 wird die Regelung auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern erweitert. Die Vorschrift stellt klar, dass der Denkmalschutz bei entsprechenden Vorhaben die Belange der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands maßgeblich zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen hat. Hintergrund ist, dass moderne Verteidi-

gungsfähigkeit nicht allein auf militärische Liegenschaften im engeren Sinne beschränkt ist, sondern in erheblichem Maße von leistungsfähigen industriellen, technologischen und infrastrukturellen Strukturen abhängt. Forschungseinrichtungen, Erprobungsanlagen und Produktionsstandorte können ebenfalls denkmalrechtlich relevante Gebäude oder Anlagen betreffen. Absatz 3 begründet keinen generellen Vorrang gegenüber dem Denkmalschutz, sondern konkretisiert die Abwägungsmaßstäbe. Die denkmalrechtlichen Schutzgüter bleiben bestehen; sie sind jedoch im Lichte der verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsaufgaben des Bundes (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz) und der daraus folgenden sicherheitspolitischen Erfordernisse zu gewichten. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass Verteidigungsbelange in entsprechenden Konstellationen nicht lediglich als gewöhnlicher öffentlicher Belang, sondern als besonders gewichtiger Abwägungsfaktor behandelt werden. Die Regelung bewegt sich innerhalb der landesrechtlichen Kompetenz für das Denkmalschutzrecht und ändert weder die Eigentumsverhältnisse noch die grundsätzliche Schutzsystematik des Gesetzes. Sie konkretisiert vielmehr den Maßstab der Abwägung in einem besonders sensiblen Bereich und trägt der gesamtstaatlichen Verantwortung für die Verteidigungsfähigkeit Rechnung.

Zu Nummer 3 (§§ 38 bis 42):

Durch die Einführung des neuen § 37 wird die bestehende Paragraphenstruktur des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes entsprechend angepasst. Die bisherigen §§ 37 bis 41 erhalten eine neue Nummerierung als §§ 38 bis 42, um die systematische Ordnung des Gesetzes beizubehalten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes)

zu § 3 a (Sicherheitsrelevante Beschaffungen):

Mit dem neuen § 3 a wird eine besondere vergaberechtliche Handhabungsregel für sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen des Landes Niedersachsen eingeführt. Die Vorschrift dient der rechtssicheren Anwendung des bundes- und unionsrechtlich geregelten Ausnahmetatbestandes für wesentliche Sicherheitsinteressen und trägt den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine gesetzgeberische Wertungsentscheidung zur Einordnung bestimmter Beschaffungsvorgänge im Lichte des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Artikel 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Neben dem Bund sind auch die Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gefordert, zur Funktionsfähigkeit der staatlichen Sicherheitsarchitektur beizutragen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur Ertüchtigung sicherheitsrelevanter Infrastruktur, zur Unterstützung bundes- oder bündnisseitiger Verteidigungsplanung sowie zur Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes. Beschaffungen in diesen Bereichen betreffen regelmäßig nicht allein wirtschaftliche oder verwaltungsorganisatorische Belange, sondern berühren staatliche Kernaufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr und der Verteidigungsfähigkeit. Für solche Beschaffungsvorhaben kann es erforderlich sein, bestimmte Informationen über Umfang, technische Ausgestaltung oder konkrete Nutzungsmöglichkeiten vertraulich zu behandeln. Ebenso kann es geboten sein, Verfahren zügig durchzuführen oder den Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen aus Sicherheitsgründen zu beschränken. Das Bundes- und Unionsrecht trägt diesen Besonderheiten durch § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Artikel 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV Rechnung. Diese Vorschriften ermöglichen es, vom regulären vergaberechtlichen Verfahren abzuweichen, wenn wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind. Die unionsrechtliche Regelung überlässt es den Mitgliedstaaten grundsätzlich, ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu bestimmen, unterliegt jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der gerichtlichen Kontrolle.

Der hiesige Absatz 1 konkretisiert diesen Ausnahmetatbestand für den Bereich des Landes Niedersachsen. Er stellt klar, dass Beschaffungen zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundes- oder bündnisseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes regelmäßig wesentliche Sicherheitsinteressen im Sinne der genannten bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften berühren. Damit wird eine gesetzliche Regelvermutung geschaffen, die der besonderen sicherheitspolitischen

Bedeutung dieser Beschaffungsvorgänge Rechnung trägt und zugleich die Anwendung des Ausnahmetatbestandes für die Vergabestellen des Landes rechtlich klar strukturiert. Die Vorschrift begründet keine eigenständige landesrechtliche Ausnahme vom Vergaberecht. Die materiellen Voraussetzungen für ein Abweichen vom regulären Vergabeverfahren ergeben sich weiterhin ausschließlich aus § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB und Artikel 346 AEUV.

Die Formulierung „regelmäßig“ stellt sicher, dass keine pauschale Bereichsausnahme geschaffen wird. Auch künftig ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Anwendung der regulären vergaberechtlichen Vorgaben geeignet wäre, die betroffenen Sicherheitsinteressen zu beeinträchtigen. Die unionsrechtlichen Grenzen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, bleiben unberührt.

Die Regelung stärkt die Rechtssicherheit der Vergabestellen des Landes, indem sie eine gesetzgeberische Einschätzung zur typischen Sicherheitsrelevanz der genannten Beschaffungen trifft. Zugleich wird klargestellt, dass Niedersachsen im Rahmen seiner Zuständigkeiten die vergaberechtlichen Spielräume nutzt, die das Bundes- und Unionsrecht zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen eröffnet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass das jeweils fachlich zuständige Ministerium das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 im Benehmen mit dem für das Öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministerium für den Einzelfall feststellt. Die Einbindung des für das Öffentliche Auftragswesen zuständigen Ministeriums trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anwendung des vergaberechtlichen Ausnahmetatbestandes auch Fragen der vergaberechtlichen Systematik und Einheitlichkeit berührt. Zugleich verbleibt die Entscheidungsverantwortung beim fachlich zuständigen Ministerium, da dieses die sicherheits- und verteidigungsbezogenen Belange sachnäher beurteilen kann.

Die Ausgestaltung als Benehmensregelung wahrt die Handlungsfähigkeit der zuständigen Fachressorts. Ein Einvernehmen ist nicht erforderlich. Zur Sicherstellung einer zügigen Verfahrensdurchführung bestimmt Satz 2, dass das Benehmen als hergestellt gilt, wenn das für das Öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium nicht innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung widerspricht. Hierdurch wird eine verbindliche Frist gesetzt, die eine sachgerechte Beteiligung ermöglicht, ohne sicherheitsrelevante Beschaffungsvorhaben unangemessen zu verzögern.

Die Einzelfallfeststellung dient der Wahrung des Ausnahmecharakters der Regelung. Trotz der gesetzlichen Regelvermutung bleibt eine konkrete Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Artikel 346 AEUV im jeweiligen Beschaffungsvorgang erfüllt sind. Die ministerielle Zuständigkeit trägt dem besonderen Gewicht der Entscheidung Rechnung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 normiert eine Dokumentationspflicht für die Entscheidung nach Absatz 2 und weist diese ausdrücklich dem fachlich zuständigen Ministerium zu. Die Dokumentation der Entscheidung und ihrer wesentlichen Gründe stellt sicher, dass die Anwendung des Ausnahmetatbestandes nachvollziehbar bleibt und einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. Auch bei sicherheitsrelevanten Beschaffungen bleibt die Entscheidung über das Abweichen vom regulären Vergabeverfahren rechtlich überprüfbar. Die Pflicht zur schriftlichen Dokumentation stellt sicher, dass die maßgeblichen Erwägungen festgehalten und im Bedarfsfall einer vergaberechtlichen Nachprüfung zugänglich gemacht werden können. Zugleich bestimmt die Vorschrift, dass die Dokumentation unter Wahrung etwaiger Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimschutzbelange zu erfolgen hat. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Offenlegung bestimmter Informationen selbst geeignet sein kann, die geschützten Sicherheitsinteressen zu gefährden. Die Regelung trägt damit dem Spannungsverhältnis zwischen Transparenzanforderungen und staatlichen Schutzinteressen in angemessener Weise Rechnung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen)

Mit der Ergänzung des § 5 Abs. 2 um eine neue Nummer 7 wird der Aufgabenbereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) ausdrücklich um Finanzierungs- und Fördermaßnahmen im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie erweitert. Die Sicherheits- und Ver-

teidigungsindustrie gewinnt angesichts der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa und der verstärkten Investitionstätigkeit des Bundes zunehmend an Bedeutung. Niedersachsen ist Standort zahlreicher Unternehmen dieses Industriezweigs, darunter auch kleine und mittlere Unternehmen, innovative Start-ups sowie spezialisierte Zulieferbetriebe. Gerade diese Unternehmen sind regelmäßig auf verlässliche Finanzierungsinstrumente angewiesen, um Forschung, Entwicklung, Produktionskapazitäten und technologische Innovationen zu realisieren. Die ausdrückliche Verankerung dieses Aufgabenbereichs im NBankG dient daher der Klarstellung, dass die NBank im Rahmen ihres gesetzlichen Förderauftrags auch in diesem Sektor tätig werden darf.

Systematisch fügt sich die neue Nummer 7 in § 5 Abs. 2 ein. Die Vorschrift erweitert nicht den allgemeinen Auftrag der NBank nach Absatz 1, sondern konkretisiert die möglichen Aufgabenübertragungen im Sinne des Absatzes 2. Sie steht neben den bereits bestehenden Förderbereichen, insbesondere den Nummern 1 (Durchführung öffentlicher Fördermaßnahmen), 2 (Beteiligung an Projekten), 3 (Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen) sowie 6 (Finanzierung bestimmter Exportgeschäfte). Eine inhaltliche Doppelung liegt nicht vor; vielmehr wird ein bislang nicht ausdrücklich benannter Industriesektor als eigenständiger Förderbereich normativ sichtbar gemacht.

Die neue Nummer 7 umfasst sowohl Finanzierungen - insbesondere durch Gewährung von Darlehen, anderen Finanzierungsformen oder durch Beteiligung an Projekten - als auch die Durchführung, Verwaltung und Abwicklung entsprechender Fördermaßnahmen. Damit wird sichergestellt, dass die NBank sowohl im Rahmen klassischer Kreditprogramme als auch im Bereich von Beteiligungsinstrumenten oder spezifischen Förderlinien tätig werden kann.

Die Regelung schafft keine eigenständige Beihilfegrundlage und begründet keinen Anspruch auf Förderung. Sämtliche Maßnahmen unterliegen weiterhin den einschlägigen europäischen Beihilfenvorschriften. Förderungen dürfen daher nur im Einklang mit dem Beihilferecht der Europäischen Union erfolgen.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme des Bereichs der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie in den Aufgabenkatalog des § 5 Abs. 2 wird zugleich ein klares industrie- und sicherheitspolitisches Signal gesetzt. Die Norm unterstreicht die strategische Bedeutung dieses Industriezweigs für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes und für die sicherheitspolitische Resilienz Deutschlands. Sie trägt dazu bei, die institutionellen Voraussetzungen für eine verlässliche und rechtsklare Einbindung der NBank in entsprechende Förder- und Finanzierungsstrukturen zu schaffen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin